

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 38 (1962-1963)
Heft: 11

Artikel: Was meinen Sie dazu? : Ein Nachtfahrverbot für Motorboote
Autor: P.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1074143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

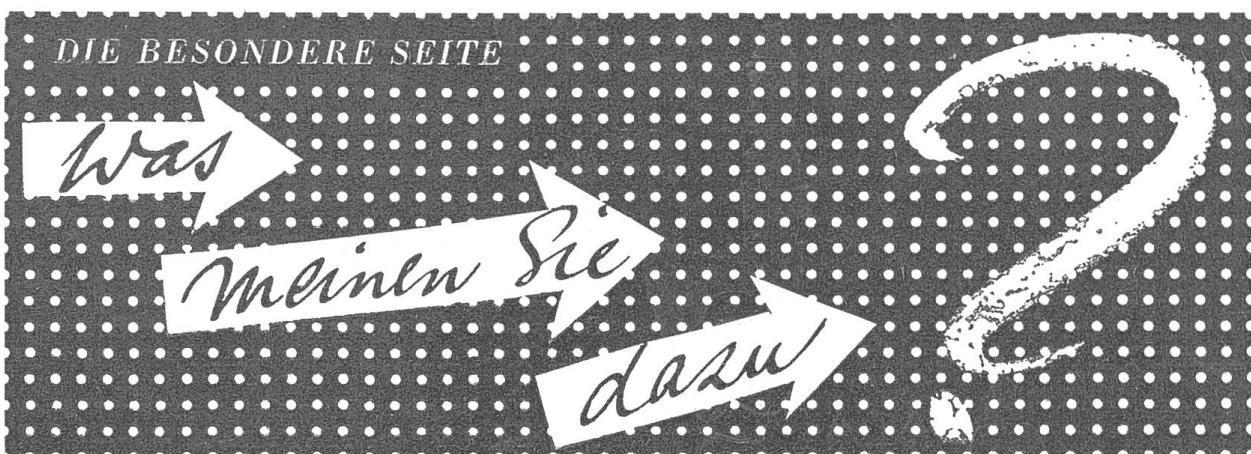
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unter diesem Titel stellen wir Beiträge, welche nicht ohne weiteres die Meinung der Redaktion wiedergeben zur Diskussion. Wir bitten um Antworten bis zum 10. August. Eine Postkarte genügt. Die Zuschriften sollen möglichst kurz und träftig sein, jedenfalls 160 Worte nicht übersteigen. Jene, die uns am interessantesten dünken, werden mit 7 bis 25 Franken honoriert. Wir werden auch andere teilweise veröffentlichen. Wir publizieren die Beiträge mit Initialen.

Red.

Ein Nachtfahrverbot für Motorboote

Wenn ein Grüppchen Gutgelaunter, das um elf Uhr in der Nacht von einer Klassenzusammenkunft oder von einem Geburtstagsfest kommt, auf dem Heimweg ein Lied singt, kann es wegen Nachtruhestörung eingeklagt werden. Wenn ein fröhliches Beisammensein sich über zehn Uhr abends ausdehnt, und Tanzmusik oder Gelächter aus der betreffenden Wohnung dringt, kann der Nachbar, den dies stört, die Polizei rufen. Doch wenn um Mitternacht ein rücksichtsloser Motorbootfahrer auf dem See mit dröhnenden Motoren seine stumpfsinnigen Runden dreht und sämtliche seeseits hausenden Bewohner der Uferorte aufweckt, gibt es keine Möglichkeit, dagegen einzuschreien.

Das ist nicht in Ordnung. Die Nachtruhe ist, weil sie Seltenheitswert bekommen hat, zu einem Gut geworden, das zu schützen sich die Gesetzgeber vermehrt bemühen müssen. Eine von vielen Möglichkeiten dazu bestände darin, ein Nachtfahrverbot für Motorboote zu erlassen.

Ich spreche bewußt von einem generellen Verbot, Differenzierungen, in dem Sinn etwa, daß die Vorschrift für «leise» Motoren oder für konzessionierte Motorbootunternehmer oder für Berufsfischer nicht gälten, wären verkehrt. Man kann nicht Lärmbekämpfungsge-

setze aufstellen ohne gewisse Härten. Wo die Gesetzgebung versucht, alle Einzelfälle zu berücksichtigen, werden die Vorschriften so kompliziert oder so wässrig, daß sie keinen wirksamen Schutz mehr bedeuten.

Ob wir Freude an einem Polizeistaat hätten? Und wo die Rechte des freien Schweizers blieben? – Nur Juvenile und Anarchisten meinen, jede Freiheitsbeschränkung sei an sich schon von Übel. Oder ist es vielleicht falsch, die Freiheit des Autofahrers auf unseren Straßen einzuschränken und ihm vorzuschreiben, die rechte Fahrbahnhälfte zu benutzen und bei rotem Licht zu warten?

Die Entwicklung der Zivilisation fordert immer wieder neue Einschränkungen der persönlichen Freiheit zugunsten der Allgemeinheit. Bei den nächtlichen Motorbootrasern, die zahlreicher sind als Uneingeweihte meinen und die jedes Jahr zahlreicher werden, handelt es sich ja nicht um Wassersportler, welche die Ruhe und den Zauber des nächtlichen Sees auf sich wirken lassen wollen, sondern es handelt sich um renommiersüchtige Protzen, welche sich ihren Wert durch Motorengeheul und Geschwindigkeitsentfaltung bestätigen wollen. Ihnen ihr Handwerk zu legen, wäre ein verdienstvoller Akt der Gesetzgebung. *P. B. in T.*